

## Antrag auf Genehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerkes

gemäß § 24 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

An die  
Gemeinde Laufach  
- Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung -  
Raiffeisengasse 4  
63846 Laufach

Gemeinde Laufach  
Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung  
Herr Fabio Franz

Tel.: 06093 941 – 15  
Fax: 06093 941 – 27  
www.laufach.de

Hiermit wird die Freistellung vom Verwendungsgebot von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 für ein privates Feuerwerk nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV beantragt:

### Verantwortliche Person:

<i>Name, Vorname</i>	<i>Staatsangehörigkeit</i>
<i>Straße, Hs. Nr.</i>	<i>PLZ, Ort</i>
<i>Telefon</i>	<i>E-Mail</i>

### Angaben zum Feuerwerk

<i>Veranstaltungsort / Straße u. Hausnummer</i>	<i>Datum</i>
<i>Zeitraum (Datum, von/bis)</i>	<i>Begründung / Anlass</i>
<i>Angaben zu den pyrotechnischen Gegenständen (Art, Klasse, Anzahl, Effekte, Effekthöhen)</i>	

Es wird versichert, dass

- das Feuerwerk auf dem eigenen Grundstück abgebrannt wird bzw. das Einverständnis des Grundstückseigentümers vorliegt,
- die Feuerwerkskörper nicht in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen abgebrannt werden, die besonders brandempfindlich sind,
- Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit, getroffen werden.

### Wichtige Hinweise:

- Der Antrag muss spät. **2 Wochen vor** dem beabsichtigten Abrennen des Feuerwerks vorliegen.
- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 3 und 4, T2 und P2, sowie pyrotechnische Sätze der Kategorie S2 dürfen **nicht abgebrannt** werden!
- Das Abrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- u. Altenheimen sowie Fachwerkhäusern ist verboten.
- Die Feuerwerkskörper dürfen nur von einer volljährigen Person abgebrannt werden.
- Für die Genehmigungen zum Abbrennen eines Feuerwerkes fallen Gebühren an.

Ort, Datum

Unterschrift